

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	15.06.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	09.06.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	09.06.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	09.06.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	09.06.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	16.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Standorte der Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss 09.02.2011 Dr.-Nr. 2053

Jugendhilfeausschuss 09.03.2011 Dr.-Nr. 2119

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt im Einzelnen wird auf die Informationsvorlage zur Sitzung des JHA am 09.02.2011 sowie auf den Beschluss des JHA am 09.03.2011 und die Beschlussvorlage verwiesen (s. Anlagen).

Mit Beschluss des JHA vom 09.03.2011 ist die Verwaltung beauftragt worden, auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens mit 5 Trägern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zum Betrieb von 5 Clearingeinrichtungen für die Betreuung und Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zu schließen.

In Ausführung dieses Beschlusses haben die Träger nach Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes und dem Landesjugendamt folgende Standorte für die Errichtung der Einrichtungen gewählt:

- **Senner Hellweg 489 (Sennestadt)**, 33689 Bielefeld (Fichteheim), geplanter Start der Einrichtung des e.V. Wohngemeinschaften (14-15-jährige männliche Flüchtlinge, 16 Plätze): 15.07.2011

- **Remterweg 12 (Gadderbaum)**, 33617 Bielefeld, voraussichtlicher Start der Einrichtung der Stiftung Bethel.regional (16-17-jährige männliche Flüchtlinge, 18 Plätze): 01.10.2011; Übergangslösung ab 1.7.2011 im Gebäude Remterweg 54, 33617 Bielefeld

- **Bunzlauer Str. 10 (Heepen)**, 33719 Bielefeld, geplanter Start der Einrichtung der von Laer Stiftung (16-17-jährige männliche Flüchtlinge, 18 Plätze): 01.07.2011

- **Osnungstr. 245 (Stieghorst)**, 33605 Bielefeld, geplanter Start der Einrichtung des e.V. AWO Bezirksverband OWL (16-17-jährige männliche Flüchtlinge, 18 Plätze): 15.07.2011

- **Mühlenstr. 37 (Mitte)**, 33607 Bielefeld, geplanter Start der Einrichtung des e.V. Mädchenhaus Bielefeld (minderjährige weibliche Flüchtlinge, 10 Plätze): 01.09.2011; Übergangslösung ab 1.7.2011 im Gebäude der Zufluchtstätte

Tim Kähler
Erster Beigeordneter

Anlage

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 02.02.2011,
51- 26 24

Drucksachen-Nr.

2053/2009-2014

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	09.02.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bielefeld

Sachverhalt:

1. Erstaufnahmen durch die ZAB Bielefeld

Das Land NRW hat 2009 etwa 7.000 Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund aufgenommen. Im Jahr 2010 waren ca. 14.000 Flüchtlinge aufzunehmen und zu versorgen. Die Stadt Dortmund kann diese Anforderung nicht mehr im ausreichenden Umfang allein erfüllen. Daher hat das Land NRW die Stadt Bielefeld mit Erlass vom 03.12.2010 beauftragt, eine entsprechende Einrichtung für Flüchtlinge bei der ZAB Bielefeld als weitere Erstaufnahmemöglichkeit in NRW einzurichten.

Die ZAB Bielefeld hat ab 01.02.2011 mit den Erstaufnahmen begonnen.

2. Versorgung unbegleiteter Minderjähriger

Mit der Eröffnung der Erstaufnahmestelle werden auch vermehrt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Bielefeld kommen. Die Betreuung und Versorgung dieser Personengruppe kann nach den jugendhilferechtlichen Maßstäben von der Stadt Bielefeld kurzfristig nicht sichergestellt werden, weil die für die Versorgung notwendigen Einrichtungen (noch) nicht zur Verfügung stehen.

Vom Jugendamt der Stadt Dortmund und der Zentralen Ausländerbehörde stehen Informationen zur Verfügung, die verdeutlichen, wie sich die Situation in Bielefeld darstellen wird:

Nach den Erfahrungen der Stadt Dortmund werden in NRW rd. 500 Jugendliche die Erstaufnahme aufsuchen oder sich direkt an den Jugendhilfeträger am Standort der ZAB wenden. Bielefeld und Dortmund werden künftig die Betreuung und Versorgung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge sicherstellen. In Bielefeld werden rd. 250 Jugendliche im Jahr erwartet.

Die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge bleiben über einen Zeitraum von durchschnittlich 4 Monaten in einer Clearingeinrichtung bis ihr weiterer Verbleib geklärt ist. Im Anschluss an diesen Aufenthalt erhalten die Jugendlichen, entsprechend des festgestellten Jugendhilfebedarfes und der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Hilfen zur Erziehung in einer geeigneten Jugendhilfemaßnahme.

Wird beim Abschluss der Hilfeplanung festgestellt, dass kein weiterer Jugendhilfebedarf vorliegt,

muss gewährleistet sein, dass der minderjährige Flüchtling im Zusammenwirken mit dem Vormund ggfls. außerhalb Bielefelds untergebracht wird. Wie viele Jugendliche dauerhaft in Bielefeld verbleiben werden, ist derzeit nicht vorher zu sagen.

Wenn 250 Minderjährige unterstützt werden müssen und die Entscheidung bis zur Zuweisung ca. 4 Monate dauert, dann sind regelmäßig rd. 80 Personen mtl. in Bielefeld im Rahmen von Clearingeinrichtungen zu versorgen.

In Dortmund können neben den unter 14-Jährigen auch alle 14 – 15-Jährigen direkt in Jugendhilfeeinrichtungen in den Ruhrgebietsstädten versorgt werden. Die 16 – 17-Jährigen werden in einem Clearinghaus untergebracht. Anders als in Dortmund können in Bielefeld die 14 – 15-Jährigen nicht direkt in umliegenden Jugendhilfeeinrichtungen oder entsprechenden Bielefelder Einrichtungen untergebracht werden. Daher müssen insgesamt schnellstmöglich zusätzliche Einrichtungen mit mindestens 80 Plätzen geschaffen werden.

Diese Einrichtungen sollten dezentral organisiert werden. Dabei ist nach Jungen und Mädchen, sowie 14 – 15-Jährige und 16 – 17-Jährige zu unterscheiden. Die größte Gruppe werden die 16 – 17-Jährigen stellen. Eine Teilung dieser Gruppe erscheint sinnvoll. Insgesamt sind dann 5 Clearingeinrichtungen erforderlich.

Voraussichtlich werden diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge derzeit primär aus afrikanischen, asiatischen, arabischen und osteuropäischen Ländern kommen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. In diesen Fällen ist unverzüglich ein Vormund oder Pfleger zu bestellen.

Um dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII, insbesondere dem Schutzauftrag und der Programmatik in § 1 und § 8a SGB VIII nachzukommen, sowie der Forderung im Nationalen Aktionsplan "für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010" nach einem angemessenen Clearingverfahren zu entsprechen, wird das Jugendamt der Stadt Bielefeld ein Clearingverfahren implementieren, das sich an den Eckpunkten des Konzeptes der Landesarbeitsgemeinschaft „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen orientiert“ (Anlage). Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit, ein einheitliches Clearingverfahren in NRW zu praktizieren, soll das Verfahren in Bielefeld auf der Grundlage des in Dortmund entwickelten Konzeptes kurzfristig umgesetzt werden.

3. Kooperation Zentrale Ausländerbehörde, Jugendamt und Clearingeinrichtungen / Verfahren

Zielsetzung ist es

- a) die 14 – 17-Jährigen unbegleiteten Minderjährigen angemessen zu betreuen, ihren Jugendhilfebedarf festzustellen und entsprechend eine qualifizierte Hilfeplanung bezüglich pädagogischer, psychologischer und medizinischer Hilfe vorzunehmen,
- b) die aufenthaltsrechtliche Situation und die Identität zu klären,
- c) eine qualifizierte landesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf geeignete Kommunen zu erreichen, um eine finanzielle Mehrbelastung für die Stadt Bielefeld zu vermeiden.

Spricht ein unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling bei der Zentralen Ausländerbehörde in Bielefeld vor, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt. Das Jugendamt nimmt die Jugendliche/den Jugendlichen in Obhut und beantragt beim Familiengericht eine Vormundschaft. Nach der

Erfassung in der ZAB wird der Jugendliche durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiter einer Clearingeinrichtung abgeholt und dort auch untergebracht.

Sollte ein unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling direkt in einer Clearingeinrichtung vorsprechen, wird er zunächst zur Zentralen Ausländerbehörde/Erstaufnahmeeinrichtung begleitet. Dort erfolgen die Erfassung sowie die Veranlassung der ärztlichen Grunduntersuchung (z. B. Tbc, Röntgen) nach dem Infektionsschutzgesetz. Von dort wird das Jugendamt informiert und es folgen die gleichen Schritte wie bei der direkten Kontaktaufnahme in der Zentralen Ausländerbehörde.

Die Koordinierung der erforderlichen Hilfen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Hilfeplanung durch das Jugendamt.

Bei Bedarf wird ein Dolmetscher durch die Zentrale Ausländerbehörde oder die Clearingeinrichtung hinzugezogen.

4. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Bielefeld

Die Finanzierung aller Jugendhilfemaßnahmen (einschließlich Inobhutnahme) erfolgt durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger - im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Kosten, die ein örtlicher Träger für die Jugendhilfemaßnahme für unbegleitete Minderjährige aufwendet, sind aufgrund bundesweiter Regelungen je nach generellem quotierten Zuweisungsschlüssel anteilig von den einzelnen Bundesländern zu erstatten, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt wird.

Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

Nicht in jedem Fall ist eine Kostenerstattung sicher. Eine Kostenerstattung erfolgt durch das zuständige Bundesland z.B. nicht

- bei unberechtigten Inobhutnahmen, wenn sich später herausstellt, dass der Einreisende nicht minderjährig war
- die Monatsfrist bis zur Leistungsgewährung nicht zweifelsfrei dargelegt werden konnte
- wenn die Jugendhilfeleistung mehr als 3 Monate unterbrochen war.

Die Refinanzierung ist regelmäßig mit einem erheblichen verwaltungsinternen Aufwand verbunden, weil oft ein differenzierter Nachweis vom kostenerstattungspflichtigen Bundesland gefordert wird.

Für die Kostenabwicklung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird eine Verwaltungskraft, für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens nach dem SGB VIII werden drei Fachkräfte mit sozialarbeiterischer Ausbildung und für die zusätzliche Wahrnehmung von Amtsvormundschaften ein zusätzlicher Amtsvormund einzusetzen sein.

Bei 250 unbegleiteten Minderjährigen pro Jahr ergeben sich - vergleichbar mit Dortmund - nicht refinanzierbare Kosten von mindestens:

- | | |
|---|---------------|
| • 3,0 Fachkräfte sozialarbeiterische Hilfen | ca. 180.000 € |
| • 1,0 Verwaltungskraft | ca. 60.000 € |
| • 1,0 Amtsvormund | ca. 60.000 € |

Aufgrund der Erfahrungen in Dortmund werden rd. 5 - 10 % der entstehenden Jugendhilfekosten von den anderen Bundesländern nicht erstattet:

ca. 240.000 €

Darüber hinaus entstehen nach den Dortmunder Erfahrungen längerfristige finanzielle Belastungen für die Stadt Bielefeld bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die nach der Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin in Bielefeld

bleiben und finanzielle Unterstützung bei der Berufsausbildung im Rahmen der Jugendberufshilfe sowie im Rahmen der Sozialhilfe oder Kosten der Unterkunft benötigen. Diese Kosten sind nicht im Voraus zu beziffern.

Für den Haushalt der Stadt Bielefeld gilt das Haushaltssicherungskonzept.

Die Stadt Bielefeld hat sich daher an das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW gewandt und darauf gedrängt, dass das Land NRW alle Kosten übernimmt, die erst durch den Betrieb der Erstaufnahmestelle - bezogen auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge - in Bielefeld entstehen. Die bereits mündlich angekündigte Kostenzusage wird voraussichtlich im Laufe des Februar 2011 in Bielefeld eintreffen.

5. Trägerschaft und Interessenbekundungsverfahren

Die Clearingeinrichtungen sollen von Freien Trägern betrieben werden. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens soll der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2011 über die Trägerschaft entscheiden, damit die Umsetzung (räumliche Bedingungen, personelle Ausstattung, Genehmigung des Landesjugendamtes und Leistungsentgeltvereinbarung) bis zum Sommer 2011 erfolgen kann.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat die Bezirksregierung Arnsberg gebeten, für den Übergang bis Sommer 2011 sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst in Hemer und Schöppingen untergebracht werden und das Jugendamt Dortmund b.a.w. generell die Aufgaben wahrnehmen wird.

6. Aufgaben und Anforderungsprofil für die Clearingeinrichtungen

Das Konzept zur angemessenen Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger sieht die Unterbringung und Betreuung in sogenannten Clearingeinrichtungen vor. Die Clearingeinrichtungen sind dabei Inobhutnahme-Einrichtungen gemäß § 42 SGB VIII.

Die Clearingeinrichtungen sollen dezentral organisiert sein. Benötigt werden:

- 1 Einrichtung für 14 – 15jährige männliche Minderjährige mit ca. 16 Plätzen
- 3 Einrichtungen für 16 – 17jährige männliche Minderjährige mit jeweils ca. 18 Plätzen
- 1 Einrichtung für weibliche Minderjährige mit ca. 10 Plätzen (für 14 – 15-Jährige mit ca. 3 Plätzen und für 16 – 17-Jährige mit ca. 7 Plätzen)

Aufgaben der Clearingeinrichtungen:

- Aufnahme und Betreuung rund um die Uhr an 24 Stunden,
- Sicherung der Grundbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Schutz, ärztliche Versorgung),
- Meldung bei der Ausländerbehörde (Begleitung dorthin durch pädagogisches Personal),
- Klärung der persönlichen Lebensverhältnisse (Identität, Herkunft, Verbleib der Eltern und weiterer Familienangehöriger),
- Ermittlung des Jugendhilfebedarfes,
- Perspektivklärung über die Jugendhilfe hinaus,
- Anleitung in allen lebenspraktischen Bereichen (hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Zimmerordnung, Kochen, Wäsche waschen, Hygiene, einkaufen, Umgang mit Geld, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit öffentlichen Institutionen),
- Strukturierung des Alltags
- Kennenlernen des hiesigen Normen-, Werte- und Regelsystems,
- Bereitstellen freizeitpädagogischer Angebote innerhalb und außerhalb des Hauses,
- Förderung der Sprachkompetenzen,
- Gesundheitsfürsorge und
- Entwicklung und Stärkung der sozialen Kompetenz.

Weitere Anforderungen

- Ausstattung der Einrichtung nach den Jugendhilfestandards (jugendgerechtes Umfeld, geschlechterspezifische räumliche Trennung, vorhandene Gemeinschaftsräume, Therapieraum, in der Regel Doppelzimmer)
 - Erfahrungen mit stationärer Betreuung (Heime/Wohngruppen) erwünscht
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Qualifikation entsprechend dem Fachkräftegebot, wünschenswert sind Fremdsprachkenntnisse und/oder Migrationshintergrund
 - Fahrzeug (Begleitung zur Zentralen Ausländerbehörde, Kommunalen Ausländeramt, Ärzten/Ärztinnen etc.)
 - Mitarbeit im zu schaffenden Koordinationskreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit
 - externer Flüchtlingsverfahrensberatung
 - sozialarbeiterischen Fachkräften des Jugendamtes (in der Beratung und dem Hilfeplanverfahren)
 - dem jeweiligen Vormund
 - Dolmetschern bzw. Dolmetscherdiensten
- und Bereitstellung von Bürokapazitäten, damit Gespräche in den Clearingeinrichtungen stattfinden können.

Erster Beigeordneter

Tim Kähler

Anlage

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 16.02.2011,
51-26 24

Drucksachen-Nr.

2119/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	09.03.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.03.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

JHA 09.02.2011 Dr.-Nr. 2053

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss/der Finanz- und Personalausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen

- Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zum Betrieb von 5 Clearingeinrichtungen für die Betreuung und Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens zu schließen und zwar
für männliche Flüchtlinge
 - im Alter von 14 - 15 Jahren für 16 Plätze mit dem Träger
 - im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Träger
 - im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Träger
 - im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Trägerfür weibliche Flüchtlinge
 - im Alter von 14 - 17 Jahren für 10 Plätze mit dem Träger
- für den Verwaltungsentwurf des Stellenplans 2012 folgende Stellen im Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - vorzusehen:
 - 3 Planstellen im Geschäftsbereich 510.3 für die Durchführung der nach § 36 SGB VIII vorgeschriebenen Hilfeplanverfahren,
 - 1 Planstelle im Geschäftsbereich 510.2 für die Kostenabwicklung/Refinanzierung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und
 - 1 Planstelle im Geschäftsbereich 510.2 für die Wahrnehmung der Amtsvormundschaften.
- das Personalkostenbudget für das vorgesehene Personal per Nachbewilligung entsprechend anzupassen.

4. die Besetzung der Stellen bzw. den vorherigen überplanmäßigen Personaleinsatz in 2011 bedarfsgerecht vorzunehmen.

5. die Finanzierung der nicht erstattungsfähigen Betreuungskosten sowie der entstehenden Personal- und Verwaltungskosten für die zusätzlichen Aufgaben vor der Umsetzung der Punkte 1. und 2. zwischen der Stadt Bielefeld und dem Land NRW zu vereinbaren, damit alle mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten refinanziert werden.

Begründung:

Zur Ausgangslage sowie den rechtlichen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen wird auf die Informationsvorlage vom 09.02.2011, Drucksachen-Nr. 2053/2009-2014, verwiesen.

Das Interessenbekundungsverfahren zur Trägerschaft der Clearingeinrichtungen wurde vom Jugendamt durchgeführt. Die eingereichten Konzepte der Träger wurden im Hinblick auf die erforderlichen jugendhilferechtlichen Standards geprüft und gewährleisten eine dezentrale Betreuung und Versorgung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge.

Das vorrangige Ziel des Clearingverfahrens ist die Klärung der Situation und Perspektiven der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter Berücksichtigung der bestmöglichen Gewährleistung des Kindeswohls. Federführend ist das Jugendamt, unter Beteiligung der betreuenden Einrichtung, des Vormundes und im Bedarfsfall von anderen Experten - zum Beispiel Therapeuten. Das Jugendamt leitet in allen Fällen ein Hilfeplanverfahren ein, gewährleistet das Kindeswohl und die Klärung und Umsetzung des Hilfebedarfs.

Im Jugendamt werden nach den Erfahrungswerten in Dortmund für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zusätzlich drei Fachkräfte der sozialarbeiterischen Hilfen benötigt.

Wird ein Kind mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in Obhut genommen, so erfolgt eine Kostenerstattung durch ein vom Bundesverwaltungsamt bestimmtes, erstattungspflichtiges Land (§ 89 d SGB VIII). Voraussetzung hierfür ist, dass die Gewährung von Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach der Einreise erfolgt und außerdem rechtmäßig erfolgt ist.

Unterliegt der minderjährige Flüchtling einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Kostenzuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde.

Für die fristgerechte Abwicklung dieser Kostenerstattungsverfahren und zur Sicherung der möglichen Einnahmen wird eine zusätzliche Verwaltungskraft im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe benötigt.

Kommt ein ausländisches Kind oder eine ausländische Jugendliche/ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland und halten sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland auf, ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Der Vormund oder Pfleger wird vom Familiengericht bestellt.

Der Vormund ist gesetzliche Vertretung der Minderjährigen/des Minderjährigen und ausschließlich dem Wohle des Mündels verpflichtet (Parteilichkeit). Die Vormundschaft kann in drei verschiedenen Formen geführt werden: 1. Einzelvormundschaft, 2. Vereinsvormundschaft, 3. Amtsvormundschaft des Jugendamtes.

Über die Vormundschaft ist zügig zu entscheiden, daher wird in aller Regel nach den Erfahrungen des Jugendamtes in Dortmund ein Amtsvormund bestellt.

Das Jugendamt benötigt daher auch eine weitere Stelle für die Führung der Amtsvormundschaften.

Die Stadt Bielefeld wird durch die Erstaufnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Eröffnung der Clearingeinrichtungen auch in der Folge stärker als andere örtliche Jugendhilfeträger belastet. Nach den bisherigen Erfahrungen in Dortmund bleiben etwa die Hälfte der Kinder und Jugendlichen nach dem Clearingverfahren weiterhin in Bielefeld, so dass sich längerfristige finanzielle Belastungen ergeben werden.

Die entstehenden Jugendhilfekosten, die nicht von anderen Bundesländern erstattet werden, die Personal- und Verwaltungskosten für die zusätzlichen fünf Planstellen und weitere längerfristige Folgekosten sollen vom Land NRW übernommen werden. Die Stadt Bielefeld strebt eine Vereinbarung mit dem Land NRW an, die eine Erstattung aller zusätzlichen Kosten regelt.

Tim Kähler
Erster Beigeordneter

Anlage

JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 09.03.2011

Zu Punkt 5
(öffentlich)

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 2119/2009-2014

Vorsitzende Frau Weißenfeld verweist auf die Vorberatungen im Unterausschuss „Jugendhilfe“. Ein Votum habe es nicht gegeben.

Frau Stillger und Herr Potschies erklären Ihre Befangenheit zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages.

Herr Epp teilt darüber hinaus mit, dass nach einer Prüfung durch das Rechtsamt eine Befangenheit weiterer JHA-Mitglieder nicht anzunehmen sei.

Frau Brinkmann richtet an Beigeordneten Herrn Kähler die Frage zum Ergebnis der Finanzierungsverhandlungen im Landesministerium.

Beigeordneter Herr Kähler teilt mit, dass er bei den Gesprächen im Landesministerium eine Einigung über ein Antragsverfahren der Stadt Bielefeld zur Finanzierung innerhalb der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Stadt im Nothaushaltsrecht erzielt habe. Detaillierte schriftliche Finanzierungszusagen aus dem Landesministerium lägen daher noch nicht vor. Beigeordneter Herr Kähler weist ausdrücklich darauf hin, dass die gegenüber Dritten geltend zu machenden Erstattungsansprüche aus rechtlichen Gründen nicht in die Frage der Refinanzierung des Landes einbezogen werden. Daher sei im weiteren Verfahren besonders darauf zu achten, dass mit den Trägern der Clearingeinrichtungen Entgelte und Strukturen vereinbart werden, die vom Land in vollem Umfang anerkannt würden.

Frau Brinkmann vertritt die Auffassung, dass die drohenden Defizite nicht ausreichend erklärt werden können. Vor diesem Hintergrund werde ihre Fraktion zwar über die Einrichtungen abstimmen, nicht jedoch über die weiteren Inhalte der Beschlussvorlage.

Herr Suchla schlägt folgende Träger für die Einrichtungen vor (in der Reihenfolge gemäß Beschlussvorlage):

- Wohngemeinschaften e.V.
- Stiftung Bethel.regional (Remterweg 54)
- Von Laer Stiftung
- AWO Bezirksverband OWL e.V.
- Mädchenhaus Bielefeld e.V.

Der Jugendhilfeausschuss fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt

1. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zum Betrieb von 5 Clearingeinrichtungen für die Betreuung und Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens zu schließen und zwar

für männliche Flüchtlinge

- im Alter von 14 - 15 Jahren für 16 Plätze mit dem Träger Wohngemeinschaften e.V.
- im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Träger Stiftung Bethel.regional (Remterweg 54)
- im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Träger Von Laer Stiftung
- im Alter von 16 - 17 Jahren für 18 Plätze mit dem Träger AWO Bezirksverband OWL e.V.

für weibliche Flüchtlinge

- im Alter von 14 - 17 Jahren für 10 Plätze mit dem Träger Mädchenhaus Bielefeld e.V.

- einstimmig beschlossen -

Frau Stillger und Herr Potschies haben sich an der Beratung und an der Beschlussfassung nicht beteiligt.

2. für den Verwaltungsentwurf des Stellenplans 2012 folgende Stellen im Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - vorzusehen:

- 3 Planstellen im Geschäftsbereich 510.3 für die Durchführung der nach § 36 SGB VIII vorgeschriebenen Hilfeplanverfahren,
- 1 Planstelle im Geschäftsbereich 510.2 für die Kostenabwicklung/Refinanzierung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und
- 1 Planstelle im Geschäftsbereich 510.2 für die Wahrnehmung der Amtsvormundschaften.

- einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen -

3. das Personalkostenbudget für das vorgesehene Personal per Nachbewilligung entsprechend anzupassen.

- einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen -

4. die Besetzung der Stellen bzw. den vorherigen überplanmäßigen Personaleinsatz in 2011 bedarfsgerecht vorzunehmen.

- einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen -

5. die Finanzierung der nicht erstattungsfähigen Betreuungskosten sowie der entstehenden Personal- und Verwaltungskosten für die zusätzlichen Aufgaben vor der Umsetzung der Punkte 1. und 2. zwischen der Stadt Bielefeld und dem Land NRW zu vereinbaren,

damit alle mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten refinanziert werden.

- einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen -

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-